

EINRICHTUNGSORDNUNG

Die katholische Pfarrkirchenstiftung
„St. Michael“
- Stiftung des öffentlichen Rechts -
mit dem Sitz in Mering

erlässt für die



katholische Kinderkrippe und den
katholischen Kindergarten St. Afra

die folgende

EINRICHTUNGSORDNUNG

Fassung vom 14.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Aufgaben der Kindertagesstätte
3. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen
4. Aufnahmevertrag
5. Kündigung
6. Öffnungszeiten
7. Schließungszeiten
8. Beitrag
9. Aufsichtspflicht
10. Versicherungsschutz
11. Regelung in Krankheitsfällen
12. Mitwirkungspflicht der Eltern
13. Datenschutz
14. Inkrafttreten

1. Präambel

Die katholische Kinderkrippe und der katholische Kindergarten St. Afra sind Einrichtungen der katholischen Kirche und Ausdruck ihres seelsorglichen und caritativen Engagements. Träger ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ – Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mering.

Die Pfarrkirchenstiftung St. Michael betreibt in St. Afra seit dem Jahre 1959 den Kindergarten. Er bietet Platz für 80 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

Auf Grund einer Bedarfsplanung und gesetzlichen Bestimmungen errichtete die Marktgemeinde Mering und die Kirchenstiftung als Bauherr 2013 einen Neubau mit 24 Krippenplätzen. Zielgruppe sind Kinder ab dem 12. Lebensmonat bis zum Übertritt in den Kindergarten.

Die Einrichtungen werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit seinen Ausführungsverordnungen und der Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ geführt. Für die Arbeit in den Einrichtungen gelten die jeweiligen Konzeptionen und die folgende Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ermöglicht es den Eltern, Familie und Beruf in Einklang zu bringen und unterstützt, ergänzt und begleitet sie zudem in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung. Damit erfüllt die Kindertagesstätte einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es werden den Kindern bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen vermittelt. Dabei werden in der Kinderkrippe, wie auch im Kindergarten die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu

selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt.

Es werden altersgemäße Bildungsmöglichkeiten angeboten, allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen gewährt, die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen gefördert und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Ebenso werden die Eltern in Erziehungsfragen beraten.

3. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

Die Anmeldung erfolgt schriftlich und findet in der Regel Ende Januar statt. Der Termin wird rechtzeitig auf der Homepage der Kindertagesstätte und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte St. Afra wohnhaften Kinder (Gemeindebereich Mering) werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, werden die Kinder auf Wunsch auf einer Liste vermerkt oder an die gemeindlichen Einrichtungen verwiesen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“, die die Entscheidung an die Kindergartenleitung delegieren kann. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich im September zum Beginn eines Krippen- bzw. Kindergartenjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Mering haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt und die Sitzgemeinde hierzu ihr Einverständnis erteilt.

4. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für das ganze Krippen- bzw. Kindergartenjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Mit Wechsel des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Schule endet der Vertrag automatisch und/oder wird durch einen neuen Vertrag mit dem Kindergarten abgelöst.

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären sich die Eltern mit den Inhalten der Konzeption und der Ordnung einverstanden und erkennen sie als verbindlich an.

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

5. Kündigung

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist der Beitrag bis zum darauf folgenden ordentlichen Kündigungstermin zu entrichten.

Kündigung durch die Kinderkrippe oder den Kindergarten

Der Träger kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- b) erkennbar ist, dass die Eltern an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) die Zusammenarbeit zwischen Kinderkrippe/Kindergarten und den Eltern nachhaltig gestört ist,

- d) wiederholt die Bestimmungen der Einrichtungsordnung oder sonstiger Erklärungen von den Eltern verletzt werden,
- e) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in den Einrichtungen nicht geleistet werden kann,
- f) wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder sich und andere Kinder gefährdet
- g) die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden. Die ersten drei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

6. Öffnungszeiten

In unserer Kindertagesstätte wird derzeit eine Öffnungszeiten von 7.00 bis 16.30 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr angeboten.

Die Eltern haben die Möglichkeit, verschiedene Buchungszeiten in Anspruch zu nehmen. Die Mindestbuchungszeit in der Krippe beträgt 20 Stunden pro Woche.

Die Eltern sind verpflichtet, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten. Die Kinder sollen bis spätestens 8.20 Uhr in die Kinderkrippe bzw. 8.45 Uhr in den Kindergarten gebracht werden und müssen pünktlich - je nach Buchungszeit - abgeholt werden.

Ab ca. 15.30 h werden die Krippenkinder gemeinsam mit den Kindergartenkindern im Kindergarten betreut.

Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Wird das Kind nicht innerhalb des gebuchten Zeitrahmens gebracht oder abgeholt, kann es in die nächste höhere Buchungskategorie fallen.

Umbuchungen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger möglich.

Die erste Umbuchung in einem Krippen- bzw. Kindergartenjahr ist kostenlos, für jede weitere Umbuchung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro in Rechnung gestellt.

Eine Höherbuchung ist möglich, soweit es die Situation erlaubt und genügend Personalstunden vorhanden sind.

Eine Verminderung der Buchungszeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Jahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben.

7. Schließungszeiten

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, werden zusammen mit dem Träger abgestimmt und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig, meist zu Beginn des Krippen- bzw. Kinderartenjahres, mitgeteilt.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, sowie anlässlich von Fortbildungen.

Die Kindertagesstätte ist in der Regel zwei Wochen während der Weihnachtsferien und 3 Wochen im Monat August geschlossen.

An Ostern und Pfingsten wird eine Woche Feriendienst mit reduzierter personeller Besetzung angeboten.

8. Beiträge

Die Einrichtungsgebühren werden in 12 monatlichen Beiträgen erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

Die Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet.

Für das Mittagessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag verlangt.

Beitrag für das Mittagessen in Euro pro Monat		
Mittagessen pro Woche	Krippe	Kindergarten
1 x Essen in der Woche	11,10	14,90
2 x Essen in der Woche	22,20	29,80
3 x Essen in der Woche	33,30	44,70
4 x Essen in der Woche	44,40	59,60
5 x Essen in der Woche	55,50	74,50

Neue Beiträge ab 01.09.2020

Beitrag für Kinder unter 3 Jahren			
Betreuungszeit	Beitrag in Euro	Betreuungszeit	Beitrag in Euro
Bis 2 Stunden	140,00	Bis 7 Stunden	265,00
Bis 3 Stunden	165,00	Bis 8 Stunden	290,00
Bis 4 Stunden	190,00	Bis 9 Stunden	315,00
Bis 5 Stunden	215,00	Bis 10 Stunden	340,00
Bis 6 Stunden	240,00		

Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht, wird automatisch der Kindergartenbeitrag berechnet.

Beitrag für Kinder über 3 Jahren			
Betreuungszeit	Beitrag in Euro	Betreuungszeit	Beitrag in Euro
Bis 4 Stunden	104,00	Bis 8 Stunden	144,00
Bis 5 Stunden	114,00	Bis 9 Stunden	154,00
Bis 6 Stunden	124,00	Bis 10 Stunden	164,00
Bis 7 Stunden	144,00		

Der Freistatt Bayern hat das Gesetz zur Beitragsentlastung der Eltern ab 01.04. 2019 beschlossen.

Die Beitragsentlastung für die Eltern beträgt bis zu 100 Euro, maximal den zu zahlenden Elternbeitrag.

Der Krippen- bzw. Kindergartenbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten oder längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und wird spätestens am 15. Werktag auf das Konto der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.

Besuchen drei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Krippe oder den Kindergarten in St. Afra gleichzeitig, wird die gesamte Betreuungsgebühr um 20% gesenkt.

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ ist berechtigt, den Krippen- bzw. Kindergartenbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Beitrags vorgenommen werden, sofern die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird (Begrüßung per Handschlag). Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person.

Die Aufsichtspflicht für das pädagogische Personal besteht nicht, wenn die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte

Person das Kind zu einer Veranstaltung der Kinderkrippe oder des Kindergartens begleiten und dort mit dem Kind anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder selbst verantwortlich.

Sollte das Kind nicht von den - bei der Anmeldung angegebenen - Personen abgeholt werden, ist eine Benachrichtigung der Erzieherin erforderlich.

10. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Krippe und des Kindergartens sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb dessen Grundstücks. Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist. Sollte sich das Kind in der Einrichtung verletzen und ärztliche Hilfe benötigen, werden die Eltern benachrichtigt, um weitere Schritte einzuleiten.

Ist keiner der Erziehungsberechtigten zu erreichen, ist es die Pflicht des Betreuungspersonals, einen Arzt oder Krankenwagen zu verständigen.

Für mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

11. Regelung in Krankheitsfällen

Kranke und krankheitsverdächtige Kinder dürfen wegen der Ansteckungsgefahr nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie sind unverzüglich in der Einrichtung zu entschuldigen.

Das Kind darf erst nach überstandener Krankheit die Krippe oder den Kindergarten wieder besuchen, das heißt, es muss 24 Stunden fieberfrei und völlig gesund (fit) sein. In besonderen Einzelfällen kann ein Attest gefordert werden.

Krankheiten werden im Eingangsbereich ausgehängt. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind ebenfalls der Leiterin mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Mitteilung vom Arzt von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Den Eltern wird von der Einrichtung eine Belehrung gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgehändigt. Der Erhalt wird von den Erziehungsberechtigten mit einer Unterschrift bestätigt. Diese sind verpflichtet, nach den Vorgaben dieses Merkblattes zu handeln.

12. Mitwirkungspflicht der Eltern

Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung sind ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich.

Diese sollen daher nach Möglichkeit an den Elternabenden teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

13. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Die Einrichtung gibt nur im Notfall (bei Unfällen) die Daten des Kindes an den behandelnden Arzt oder das Krankenhaus weiter.

Erläuterung:

Der in dieser Einrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigten, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

- Vater und Mutter (§1626 Abs.1, §1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- Ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1; § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

14. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 14.04.2020 in Kraft.

Pfarrer Prof. Dr. Thomas Schwartz

Einrichtungsleitung: Monika Gröbmüller

Einrichtungsleitung: Heidrun Rebitzer

Anschriften

Einrichtung

Katholische KiTa St. Afra
Kinderkrippe | Sudetenstraße 6 , 08233 / 2 11 77 95
Kindergarten | Guttenbrunnstraße 1 , 08233 / 2906
86415 Mering
E-Mail: kita.st.afra.mering@bistum-augsburg.de

Träger

Katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“
Herzog-Wilhelm-Str. 5
86415 Mering
Tel.: 0 82 33 / 74 25 0
E-Mail: st.michael.mering@bistum-augsburg.de